

*Reglement
über das Bestattungs-
und Friedhofwesen
der Einwohnergemeinde Bettlach*

Stand: 9. Juni 2009

| <i>Inhaltsverzeichnis</i> | <i>Seite</i> |
|--|--------------|
| A. Aufsicht und Organisation..... | 3 |
| § 1 | 3 |
| § 2 | 3 |
| B. Bestattungsordnung..... | 3 |
| § 3 | 3 |
| § 4 | 4 |
| § 5 | 4 |
| § 6 | 4 |
| § 7 | 4 |
| § 8 | 5 |
| § 9 | 5 |
| C. Friedhofordnung..... | 6 |
| § 10 | 6 |
| § 11 | 6 |
| § 12 | 6 |
| § 13 | 6 |
| § 14 | 7 |
| § 15 | 7 |
| § 16 | 7 |
| § 17 | 7 |
| § 18 | 8 |
| § 19 | 8 |
| § 20 | 9 |
| § 21 | 9 |
| § 22 | 9 |
| § 23 | 9 |
| § 24 | 10 |
| D. Schlussbestimmungen..... | 10 |
| § 25 | 10 |
| § 26 | 10 |

Die Einwohnergemeinde Bettlach
gestützt auf

- § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992
- § 146 Abs. 1 lit. d des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007
- § 52 lit. p der Gemeindeordnung vom 29. Juni 1993

beschliesst:

A. *Aufsicht und Organisation*

§ 1

- 1) Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Gemeinderat.
- 2) Er bewilligt insbesondere auch die Exhumierungen erdbestatteter Personen.

§ 2

- 1) Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin ist Vorsteher oder Vorsteherin über das Bestattungs- und Friedhofswesen.
- 2) Die Pflege und der Unterhalt der Friedhofanlagen und -gebäude sowie die Planung und Umgestaltung des Friedhofes werden der Baukommission übertragen.
- 3) Der Friedhofgärtner und der Totengräber erfüllen die ihnen übertragenen Arbeiten gemäss Weisungen der zuständigen Verwaltungsabteilungen.
- 4) Mit dem Friedhofgärtner und dem Totengräber werden privatrechtliche Verträge abgeschlossen.

B. *Bestattungsordnung*

§ 3

- 1) Für die Anzeige der Todesfälle sind grundsätzlich die Art. 34ff der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 massgebend.

- 2) Die Meldepflichtigen haben Todesfälle innert zwei Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden.
- 3) Die Vereinbarungen über die konfessionellen Kultushandlungen mit dem betreffenden Pfarramt ist Sache der Angehörigen.

§ 4

- 1) Für die Aufbahrung der Verstorbenen bis zur Beerdigung steht die Aufbahrungshalle zur Verfügung.
- 2) Es finden keine Leichengeleite statt.

§ 5

- 1) Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 96 Stunden nach dem Tode erfolgen. Aus wichtigen Gründen kann das Bestattungsamt Ausnahmen gestatten.
- 2) Vorbehalten bleiben Fälle dringender Bestattung aus sanitätpolizeilichen Gründen.

§ 6

- 1) Bestattungen werden in der Regel an Wochentagen von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr durchgeführt.
- 2) An Samstagen werden nach 10.30 Uhr keine Erdbestattungen mehr vorgenommen. Urnenbeisetzungen werden an Samstagen nur bis 12.00 Uhr durchgeführt.
- 3) An Sonn- und allg. Feiertagen finden keine Beisetzungen statt. Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätpolizeilichen Gründen.

§ 7

- 1) Für die Verstorbenen mit Wohnsitz in Bettlach übernimmt die Einwohnergemeinde die Kosten für
 - Dienstleistungen des Totengräbers
 - Benützung der Aufbahrungshalle
- 2) Die Einwohnergemeinde Bettlach stellt für die Verstorbenen mit Wohnsitz in Bettlach den Platz für die Grabstätte kos-

tenlos zur Verfügung, ausgenommen Familiengräber und Natursteinplatten bei Urnennischen.

§ 8

- 1) Die Beerdigung Verstorbener, die nicht in Bettlach Wohnsitz hatten, kann nur mit einer besonderen Bewilligung der Gemeindescheiberei und gegen Entrichtung einer Gebühr von
 - Fr. 1'500.-- für ein Erdbestattungsgrab
 - Fr. 1'000.-- für ein Urnengrab oder eine Urnennische
 - Fr. 150.-- für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgen.
- 2) Handelt es sich bei solchen Verstorbenen um ehemalige Einwohner oder Einwohnerinnen von Bettlach, die mehrere Jahre in Bettlach Wohnsitz hatten, kann der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin auf Gesuch hin diese Gebühren reduzieren oder ganz erlassen.

§ 9

- 1) Verstorbene Einwohner und Einwohnerinnen werden auf Gesuch der Angehörigen auf Kosten der Einwohnergemeinde Bettlach bestattet, sofern die Kosten weder aus dem Nachlass bestritten, noch von dem Ehegatten oder der Ehegattin, dem eingetragenen Partner oder der eingetragenen Partnerin, noch von den Eltern und Kindern der verstorbenen Person aufgebracht werden können.
- 2) Die Einwohnergemeinde Bettlach übernimmt folgende Leistungen:
 - a) die Lieferung eines einfachen Sarges inkl. Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes;
 - b) die Überführung der verstorbenen Person auf den Friedhof innerhalb der Schweiz;
 - c) die Aufbahrung der verstorbenen Person in der Friedhofhalle;
 - d) die Zurverfügungstellung der Räume und Einrichtungen für die Abdankungsfeier;
 - e) die Benützung eines Sarggrabes oder Urnengrabes im Feld oder einer Urnennische;
 - f) bei Krematorium die Einäscherung der verstorbenen Person und die Lieferung der Urne;

- g) die Beisetzung des Sarges oder der Urne;
 - h) die Errichtung eines einfachen Grabmals.
- 3) Die Gemeindeschreiberei kann mit einem oder mehreren Bestattungsunternehmen Vereinbarungen über die Höhe der von der Einwohnergemeinde zu übernehmenden Kosten treffen.
 - 4) Die Finanzverwaltung fordert im Auftrag der Gemeindeschreiberei die von der Einwohnergemeinde übernommenen Kosten und die erlassenen Gebühren beim Nachlass sowie zahlungsfähigen Angehörigen (Ehegatte, eingetragene Partner, Eltern, Kinder) und Erben ein.

C. Friedhofordnung

§ 10

- 1) Der Friedhof ist Eigentum der Einwohnergemeinde Bettlach. Er ist Bestattungsort der Einwohner und Einwohnerinnen von Bettlach.
- 2) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Der Gemeinderat kann Oeffnungszeiten festlegen.

§ 11

Die Bestattungen erfolgen nach einem bestimmten Plan. Für die Einhaltung des Planes ist die Bauverwaltung verantwortlich.

§ 12

- 1) Erdbestattungen im nicht öffentlichen Friedhof bedürfen der Zustimmung der Baukommission.
- 2) Aschenurnen dürfen auf eigenem privaten Grund beigesetzt werden.

§ 13

Die Grabstätten werden eingeteilt in folgende

- | | |
|--------------|--|
| Abteilung a) | Reihengräber für Erwachsene |
| Abteilung b) | Reihengräber für Kinder unter 8 Jahren |
| Abteilung c) | Urnenreihengräber |
| Abteilung d) | Urnennischengräber |

| | |
|--------------|-----------------------------|
| Abteilung e) | Familiengräber ¹ |
| Abteilung f) | Gemeinschaftsgrab |

§ 14

Die Ruhezeit der Gräber dauert:

| | |
|------------------|------------|
| für Abteilung a) | 25 Jahre |
| für Abteilung b) | 20 Jahre |
| für Abteilung c) | 20 Jahre |
| für Abteilung d) | 20 Jahre |
| für Abteilung e) | 50 Jahre |
| für Abteilung f) | unbegrenzt |

§ 15

- 1) Urnen können auf Wunsch der Angehörigen auch in bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Die Ruhezeit erfährt dadurch aber keine Verlängerung.
- 2) Erdbestattungsgräbern dürfen nicht mehr als drei Urnen beigegeben werden. In Urnengräbern dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden. Besteht ein Grab 15 Jahre, dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden.

§ 16

- 1) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gemeindeschreiberei / Bauverwaltung die Räumung der betreffenden Grabreihen innert 60 Tagen anordnen. Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde rechtzeitig bekannt zu geben.
- 2) Über Grabschmuck und Grabsteine, die nicht innert der festgesetzten Frist abgeholt werden, verfügt die Bauverwaltung unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

§ 17

- 1) Die Reihengräber erhalten folgende Grabmasse:

| | Länge | Breite | Tiefe |
|---------|--------|--------|--------|
| Abt. a) | 180 cm | 70 cm | 150 cm |
| Abt. b) | 100 cm | 55 cm | 120 cm |
| Abt. c) | 70 cm | 55 cm | 60 cm |

¹ stehen nur noch zur Verfügung, bis die vorgesehene Fläche belegt ist

- 2) In jeder Abteilung ist mit einer neuen Grabreihe erst anzufangen, wenn die vorhergehende Reihe aufgefüllt ist.

§ 18

- 1) Auf Wunsch werden Familiengrabstätten in der Mindestfläche von 4 m² aber nicht grösser als 6 m² für die Dauer von mindestens 50 Jahren zur Verfügung gestellt, solange die vorgesehene Fläche noch nicht belegt ist. Über das Anrecht wird dem Antragsteller eine durch Erbfolge übertragbare und vom Gemeindepräsidium unterzeichnete Urkunde ausgestellt.
- 2) Die Gebühr beträgt pro m² Fr. 1'000.-- und Fr. 1'500.-- für auswärts Verstorbene, die nicht Wohnsitz in Bettlach hatten, zahlbar bei Erteilen des Anrechtes. Für die Bestattung von auswärts Verstorbenen in Familiengräber finden die besonderen Bestimmungen des § 8 keine Anwendung. Lediglich die Bewilligung der Gemeindeschreiberei ist einzuholen.
- 3) Jede Übertragung des Anrechtes ausserhalb der Erbfolge bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.
25 Jahre vor Ablauf des Anrechtes dürfen keine Erdbestattungen und 5 Jahre vorher keine Urnenbestattungen mehr vorgenommen werden.
- 4) In besonderen Fällen und wenn die Umstände es gestatten, kann das Anrecht gegen Entrichtung einer angemessenen Gebühr verlängert werden.
- 5) Familiengrabstätten können an den dafür vorgesehenen Stellen nach genehmigtem Plan errichtet werden. Die Wahl des Platzes erfolgt im Einverständnis mit der Bauverwaltung.

§ 19

- 1) Für alle Grabmal-Ausführungen ist die Bewilligung der Bauverwaltung erforderlich.
- 2) Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss eine Zeichnung des Grabsteines, Angaben über das Material und seine Bearbeitungsweise, Masse, Beschriftung und den Namen des Herstellers enthalten.

§ 20

- 1) Die Grabsteine sollen schlicht und einfach sein. Sie sollen sich im Material, Ausführung und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen.
- 2) Liegende Platten sowie das Setzen von eigentlichen Grabdenkmälern oder denkmalartigen Grabsteinen ist nicht gestattet.
- 3) Die Gemeinde sorgt für eine einheitliche Einfassung der Grabstätten. Sie überwacht im übrigen deren Gestaltung in bezug auf ein harmonisches, ruhiges Gesamtbild.

§ 21

Auf dem Areal des Gemeinschaftsgrabes dürfen Blumen und Pflanzen nur an der dafür bestimmten Stelle deponiert werden. Das Anbringen von Gedenkzeichen, Pflanzen und sonstigem individuellen Schmuck ist nicht gestattet.

§ 22

- 1) Die zulässigen Höchstmasse für Grabsteine betragen:

| | Höhe | Breite | Dicke |
|----------------|--------|--------|------------|
| Reihengräber | 110 cm | 60 cm | 12 - 20 cm |
| Kindergräber | 70 cm | 40 cm | 12 cm |
| Urnengräber | 70 cm | 40 cm | 12 - 16 cm |
| Urnennischen | | | |
| Familiengräber | 110 cm | 130 cm | bis 25 cm |

- 2) Die Höhe des Weihwasserbeckens darf 15 cm und die Höhe der Grablaternen 30 cm nicht übersteigen.
- 3) Grabsteine oder Grabplatten, die den Vorschriften nicht entsprechen, sind auf Verfügung der Bauverwaltung abzuändern oder zu entfernen.

§ 23

- 1) Grabmäler bei Erdbestattungsgräbern dürfen erst vier Monate und bei Familiengräbern neun Monate nach der Erdbestattung aufgestellt werden.
- 2) Grabmäler bei Urnengräbern dürfen zwei Monate nach der Urnenbeisetzung aufgestellt werden.

- 3) Dem Friedhofgärtner sind die bevorstehenden Arbeiten rechtzeitig anzumelden und seine Weisungen sind zu befolgen.

§ 24

- 1) Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen.
- 2) Gräber, die von den Hinterbliebenen nicht unterhalten werden, sind nach einmaliger Aufforderung auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner zu unterhalten und in einfacher Weise zu schmücken.
- 3) Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde unterhalten, in einfacher Art geschmückt und einheitlich mit einem schlichten Grabmal versehen.

D. *Schlussbestimmungen*

§ 25

- 1) Gegen Entscheide oder Massnahmen der Gemeindeschreiberei und der Bauverwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2) Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 26

- 1) Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente und Verordnungen über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Bettlach, insbesondere das Friedhofreglement vom 19. Juni 2001.
- 2) Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 9. Juni 2009 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:
Hans Kübli

Der Gemeindeschreiber:
Beat Vogt

Gemeinderat vom 21. April 2009

Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2009

Vom Departement des Innern genehmigt am 1. Juni 2010